

Ordnung für die beratenden Ausschüsse der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK)

gemäß Art. X, Ziff. 3 der Satzung der DUK in ihrer Fassung vom 24. Juni 2011, beschlossen vom Vorstand am 24. Juni 2014.

§ 1 Arten von beratenden Ausschüssen

Gemäß Art. X, Ziff. 2 der DUK-Satzung sind vorgesehen:

- der Programmausschuss,
- die Fachausschüsse,
- Projektgruppen,
- sowie weitere vom Vorstand eingesetzte Gremien und Komitees.

§ 2 Einrichtung und Auflösung

1. Der Vorstand der DUK beschließt die Einrichtung und Auflösung der beratenden Ausschüsse, legt ihre Ziele und Aufgaben fest und beruft ihre Mitglieder. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums.
2. Der Programmausschuss kann bei Bedarf vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen werden, ohne dass es einer formalen Einsetzung bedarf. Alle sonstigen Ausschüsse werden für einen befristeten Zeitraum eingesetzt, in der Regel für zwei Jahre. Ausschüsse können ohne Einschränkung mehrfach eingesetzt werden. Der Vorstand kann einen Ausschuss jederzeit auflösen.
3. Mitglieder eines Ausschusses können wiederholt berufen werden. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist personengebunden. Sollte einem Mitglied die weitere Wahrnehmung der Mitgliedschaft nicht möglich sein, so kann der Generalsekretär/die Generalsekretärin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden für den verbleibenden Beru- fungszeitraum eine geeignete Vertretung vorschlagen; in diesem Fall genügt eine Zu- stimmung des Präsidenten/der Präsidentin für die Berufung in den Ausschuss. Bundes- ministerien und die Kultusministerkonferenz entscheiden bei Mitgliedschaft in einem Ausschuss von Fall zu Fall, wen sie als Mitglied entsenden (beauftragte Mitglieder).
4. Der/die Vorsitzende eines Ausschusses wird vom Vorstand in der Regel für 2 Jahre be- rufen.
5. Seine/ihre Amtszeit sollte drei aufeinander folgende Mandate nicht überschreiten.

§ 3 Stellung und Aufgaben der Ausschüsse sowie Rolle des DUK-Sekretariats

1. Alle Ausschüsse sind beratende Ausschüsse im Sinne von Art. X, Ziff. 1 der Satzung. Sie beraten die Organe der DUK, u. a. in Angelegenheiten, mit denen sie vom Vorstand in Abstimmung mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin befasst werden. Alle Ausschüsse können von sich aus Stellungnahmen und Empfehlungen an den Vorstand richten. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende eines Ausschusses nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin die Stellungnahme des Ausschusses öffentlich machen.
2. Das Sekretariat der DUK betreut und unterstützt die Ausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin setzt den Leiter/die Leiterin des zuständigen Fachbereichs im DUK-Sekretariat oder einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Sekretariats als Sekretär/Sekretärin eines Ausschusses ein; Sekretär/Sekretärin des Programmausschusses ist der Generalsekretär/die Generalsekretärin.

§ 4 Zusammensetzung von Ausschüssen

Jeder Ausschuss soll so viele Mitglieder haben, wie zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, jedoch nicht weniger als vier. Die Mitglieder müssen nicht Mitglieder der DUK sein. Alle Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Können die Reisekosten nicht von den Institutionen der teilnehmenden Mitglieder getragen werden, werden sie von der DUK auf der Grundlage der Reisekostenbestimmungen der DUK auf Antrag erstattet.

§ 5 Sitzungen und Umlaufverfahren

1. Die Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Sekretär/der Sekretärin des Ausschusses nach Bedarf mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Sekretär/die Sekretärin ist gehalten, möglichst frühzeitig Termine festzulegen, die eine breite Beteiligung der Mitglieder an Sitzungen ermöglichen. Jedes Mitglied kann Ergänzungen/Änderungen zur Tagesordnung beantragen, deren endgültige Fassung zu Sitzungsbeginn zu genehmigen ist. Der Sekretär/die Sekretärin des Ausschusses versendet Arbeitspapiere nach Möglichkeit spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung; jedes Mitglied kann mit dem/der Vorsitzenden abgestimmte Arbeitspapiere oder Tischvorlagen einbringen.
2. In der ersten Sitzung einer Berufenungsperiode wählt der Ausschuss auf Vorschlag des/der Vorsitzenden aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, deren/dessen Aufgabe es ist, Sitzungen in Abwesenheit des/der Vorsitzenden zu leiten. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Sekretär/die Sekretärin des Ausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Jeder Ausschuss ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar, bei Abwesenheit kann die Stimmabgabe nicht schriftlich erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

5. Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Sekretär/der Sekretärin des Ausschusses zu einzelnen Sitzungen - einschließlich ihrer Vorbereitung und Nacharbeit - sachkundige Personen als Berater und Beraterinnen hinzuziehen. Die Berater/die Beraterinnen sind ehrenamtlich tätig und haben in der Sitzung, zu der sie hinzugezogen sind, beratende Stimme.
6. Über jede Sitzung fertigt der Sekretär/die Sekretärin des Ausschusses ein Protokoll an, das vor Versand mit dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin abzustimmen ist.
7. Ausschüsse können Unterarbeitsgruppen bilden. Diese können ihre Aufgaben in Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit, in Telefonkonferenzen oder im schriftlichen Umlauf erledigen. Für die Mitwirkung von Beratern und Beraterinnen in Unterarbeitsgruppen gilt Ziffer (5) entsprechend. Unterarbeitsgruppen haben keine eigenständige Beschlussfähigkeit, sie arbeiten den Ausschüssen zu.
8. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email ist möglich. Dazu ist eine angemessene Frist zu setzen. Bei Entscheidungen im Umlaufverfahren gelten alle Mitglieder als anwesend, Ausbleiben der Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

§ 6 Fachausschüsse: Aufgaben und Zusammensetzung

1. Die Fachausschüsse beraten auf ihren Fachgebieten die Organe der DUK zu Themen und Fragestellungen aus dem Zuständigkeitsbereich der UNESCO.
2. Die Fachausschüsse werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Fachausschüsse jeweils auf seiner ersten Sitzung im Anschluss an jede Hauptversammlung der DUK, auf der Wahlen stattgefunden haben, in der Regel für zwei Kalenderjahre. Vertreter und Vertreterinnen von Bundesministerien und der Kultusministerkonferenz sollen als beauftragte Mitglieder berufen werden.
4. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Mit der Berufung zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden geht eine Mitgliedschaft im Vorstand einher. Somit muss der/die Vorsitzende Mitglied der DUK sein; ggfs. bestellt der Präsident/die Präsidentin einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende interimistisch aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses.

§ 7 Programmausschuss: Aufgaben und Zusammensetzung

1. Der Programmausschuss wird bei Bedarf von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Er berät die Organe der DUK in fachbereichsübergreifenden oder Grundsatzfragen.
2. Der Programmausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der DUK sowie den Vorsitzenden, im Fall von deren Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin ist mit beratender Stimme im Programmausschuss vertreten.

§ 8 Projektgruppen sowie andere Gremien und Komitees: Aufgaben und Zusammensetzung

1. Projektgruppen sowie andere Gremien und Komitees beraten die Organe der DUK hinsichtlich einzelner Sachthemen oder übernehmen besondere Aufgaben, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.

2. Projektgruppen sowie andere Gremien und Komitees können vom Vorstand jederzeit eingesetzt werden, aber grundsätzlich zeitlich befristet. Projektgruppen sollten mit einem Arbeitsauftrag berufen werden, nach deren Abarbeitung der Vorstand über eine Auflösung oder einen neuen Arbeitsauftrag entscheidet. Andere Gremien und Komitees können u.a. eingerichtet werden zur Umsetzung bestimmter UNESCO- oder UN-Programme, Konventionen, thematischer Dekaden oder Jahre.
3. Der Vorstand der DUK kann für Gremien und Komitees eine eigene Geschäftsordnung beschließen.